

Bekanntmachung

Gemeinsame Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021 in der Samtgemeinde Schüttorf mit den Mitgliedsgemeinden Stadt Schüttorf, Engden, Isterberg, Ohne, Quendorf, und Samern

Am 12. September 2021 wird in der Samtgemeinde Schüttorf der Samtgemeinderat gewählt. In den Gemeinden Stadt Schüttorf, Engden, Isterberg, Ohne, Quendorf und Samern wird der Rat gewählt. Ich fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Hierzu gebe ich gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBI. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.12. 2020 (Nds. GVBI. S. 477) folgendes bekannt:

Wahl der Räte

Zahl der Vertreterinnen und Vertreter, Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

- 1.1 **Samtgemeinde Schüttorf**: Es sind 32 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.
- 1.2 **Stadt Schüttorf**: Es sind 31 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.
- 1.3 **Gemeinde Engden**: Es sind 7 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.
- 1.4 **Gemeinde Isterberg**: Es sind 9 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.
- 1.5 **Gemeinde Ohne**: Es sind 9 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.
- 1.6 **Gemeinde Quendorf**: Es sind 9 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.
- 1.7 **Gemeinde Samern**: Es sind 9 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

Die Wahlgebiete der Wahlen zu den Ziffern 1.1 bis 1.7 bilden gemäß § 7 Abs. 2 NKWG jeweils einen Wahlbereich.

Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Auf jedem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen höchstens

- 37 Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl des Rates der Samtgemeinde Schüttorf,
- 36 Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl des Rates der Stadt Schüttorf,
- 12 Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl des Gemeinderates Engden,
- 14 Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl des Gemeinderates Isterberg,
- 14 Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl des Gemeinderates Ohne.
- 14 Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl des Gemeinderates Quendorf,
- 14 Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl des Gemeinderates Samern,

benannt werden.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber (§ 24 Abs. 1 und 2 NKWG) muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

Allgemeine Regelungen

- 1. Wahlvorschläge für die Wahl der Räte der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden können von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) und von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den maßgeblichen Vorschriften des §§ 21 ff. NKWG, sowie die Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) ausdrücklich hingewiesen.
- 2. Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG
 - für die Wahl des Rates der Samtgemeinde Schüttorf von 20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches und für die Wahl des Rates der Stadt Schüttorf von 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs,
 - für die Wahl der Gemeinderäte Engden, Isterberg, Ohne, Quendorf und Samern von jeweils 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters sind in der Samtgemeinde Schüttorf folgende Parteien und Wählergruppen von dieser Verpflichtung befreit:

- für die Wahl der Räte in der Samtgemeinde Schüttorf und den Gemeinden Engden, Isterberg, Ohne, Quendorf, Samern und Stadt Schüttorf: Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Freie Demokratische Partei (FDP), DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE), Alternative für Deutschland (AfD)
- für die Wahl des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Schüttorf und des Stadtrates der Stadt Schüttorf außerdem:
 - Schüttorfer Liste Samtgemeinde und Stadt Schüttorf
- für die Wahl des Gemeinderates Engden außerdem Bürgerinitiative Engden - BIE
- für die Wahl des Gemeinderates Isterberg außerdem: Wählergemeinschaft Isterberg
- für die Wahl des Gemeinderates Ohne außerdem: Wählergemeinschaft Ohne
- für die Wahl des Gemeinderates Quendorf außerdem:

- Wählergemeinschaft Quendorf
- für die Wahl des Gemeinderates Samern außerdem: Wählergemeinschaft Samern
- 3. Die Wahlvorschläge für die Wahl
 - der Räte der Samtgemeinde Schüttorf und der Stadt Schüttorf sind beim Samtgemeinde-/Gemeindewahlleiter, Markt 1-2 in 48465 Schüttorf,
 - des Rates der Gemeinde Engden beim Gemeindewahlleiter, Schulstr. 4 , 48465 Engden
 - des Rates der Gemeinde Isterberg bei der Gemeindewahlleiterin, Feldstr. 2, 48465 Isterberg
 - des Rates der Gemeinde Ohne bei der Gemeindewahlleiterin, Schüttorfer Str. 26, 48465 Ohne.
 - des Rates der Gemeinde Quendorf beim Gemeindewahlleiter, Knüvers Eck 15, 48465 Quendorf,
 - des Rates der Gemeinde Samern beim Gemeindewahlleiterin Am Esch 4 , 48465 Samern

möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 26. Juli 2021, 18 Uhr (Ausschlussfrist), einzureichen.

 Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Diese ist bis zum 14. Juni 2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen.

Schüttorf, den 06. Mai 2021

Gerhard Verwold Gerhard Theißing

Samtgemeinde- und Gemeindewahlleiter Schüttorf Gemeindewahlleiter Engden

Helga Woltmann Elke Butz

Gemeindewahlleiterin Isterberg Gemeindewahlleiterin Ohne

Hermann Rademaker Christa Kleve
Gemeindewahlleiter Quendorf Gemeindewahlleiterin
Samern